

**Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022 — LE/Kommission****(Rechtssache T-475/20) <sup>(1)</sup>*****(Finanzhilfsvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Von der Kommission ausgestellte Belastungsanzeigen über die Rückforderung vertraglich gewährter Finanzhilfen – Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt – Art. 299 AEUV)***

(2023/C 7/27)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: LE (vertreten durch Rechtsanwalt M. Straus)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. André, J. Estrada de Solà und S. Romoli als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 3988 final der Kommission vom 9. Juni 2020 über die Rückforderung eines Hauptbetrags in Höhe von 275 915,12 Euro ihr gegenüber.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. LE trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 30.11.2020.

**Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Ighoga Region 10/Kommission****(Rechtssache T-582/20) <sup>(1)</sup>*****(Staatliche Beihilfen – Bau eines Hotels und eines Kongresszentrums in Ingolstadt – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Verfahrensrechte der Beteiligten – Keine Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens – Keine ernsthaften Schwierigkeiten)***

(2023/C 7/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Interessengemeinschaft der Hoteliers und Gastronomen Region 10 e. V. (Ighoga Region 10) (Ingolstadt, Deutschland) MJ, MK (vertreten durch Rechtsanwalt: A. Bartosch)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky und K. Blanck als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller als Bevollmächtigten)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 2623 final der Europäischen Kommission vom 28. April 2020, mit dem im Beihilfverfahren SA.48582 (2017/FC) am Ende der Phase der vorläufigen Prüfung erklärt wurde, dass die Maßnahmen, die mit der am 4. Juli 2017 von Ighoga Region 10 eingelegten Beschwerde beanstandet wurden und die die im Bau befindliche Errichtung des Kongresszentrums Ingolstadt (Deutschland) und eines angrenzenden Hotels betrafen, keine staatlichen Beihilfen Deutschlands zugunsten der Maritim-Gruppe und der KHI Immobilien GmbH darstellen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Interessengemeinschaft der Hoteliers und Gastronomen Region 10 e. V. (Ighoga Region 10), MJ und MK tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 414 vom 30.11.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — MV/Kommission**

(Rechtssache T-624/20) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/364/19 [AD 7] – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Voraussetzungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren – Unzureichende Berufserfahrung – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Regelung der Sprachenfrage – Gleichbehandlung)*

(2023/C 7/29)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* MV (vertreten durch Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand und M. Brauhoff als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und M. Alver als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 29. Oktober 2019 über die Zurückweisung seines Antrags auf Überprüfung der Entscheidung vom 5. Juni 2019, ihn nicht zur nächsten Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/364/19 — Sicherheitsbeauftragte (AD 7) zuzulassen, der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens sowie des Entwurfs der Liste der für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren ausgewählten Beamten und zum anderen Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund dieser Handlungen entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. MV trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 443 vom 21.12.2020.